

Langzeit-Lieferantenerklärungen 2026



Liebe Leserin,
lieber Leser,

in diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2026. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt.

Zum 01.01.2026 sind für die meisten Ländern der PEM-Zone die (neuen) revidierten Regeln in Kraft getreten – die bisherigen (alten) Regeln gelten nur noch im präferenziellen Warenverkehr mit Algerien und dem Libanon.

Bereits vorletzten Jahr sind zwei neue Präferenzabkommen der EU für den präferenziellen Warenverkehr mit Neuseeland (01.05.2024) und mit Kenia (01.07.2024) in Kraft getreten, während 2025 keine neuen Präferenzabkommen hinzugekommen sind. Für das Jahr 2026 rechnen wir mit der Modernisierung des bestehenden Abkommens mit Mexiko sowie eventuell mit der vorläufigen Anwendung des Mercosur-Abkommens (Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay). Die Verhandlungen zu den Abkommen mit Indien und Indonesien sind zwar abgeschlossen, jedoch dürften diese Abkommen frühestens im nächsten Jahr tatsächlich in Kraft treten.

Wie in den vergangenen Jahren finden Sie nachstehend einige Hinweise, wie Sie Ihre Lieferantenerklärungen für das Jahr 2026 ausstellen können.

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt

Grundsatz

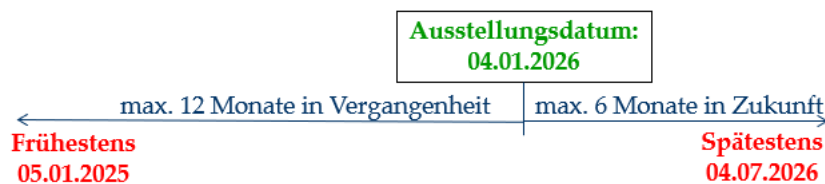
Zunächst gilt der (bekannte) Grundsatz:

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb dieser maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Es erscheint also sinnvoll, in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Bestimmung des Anfangsdatums der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das Anfangsdatum darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen:



Das Anfangsdatum der LLE darf innerhalb dieses Zeitfensters (hier 05.01.2025 bis 04.07.2026) **frei gewählt** werden.

Schritt 2: Bestimmung der Laufzeit der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das Ablaufdatum der LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24-monatigen maximalen Zeitfensters darf ebenfalls frei gewählt werden.

Beispiel

Eine LLE wird am 04.01.2026 für (bereits erfolgte und/ oder künftige) Lieferungen ausfertigt. Als Anfangsdatum ist jeder Tag vom 05.01.2025 bis zum 04.07.2026 zulässig. Folglich wäre als Geltungsdauer beispielsweise zulässig:

- 05.01.2025 bis 31.12.2025 (für das Jahr 2025)
- 01.01.2026 bis 31.12.2026 (für das Jahr 2026)
- 01.01.2026 bis 31.12.2027 (für die Jahre 2026 und 2027 – m. E. nicht empfehlenswert)

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen zulässig.

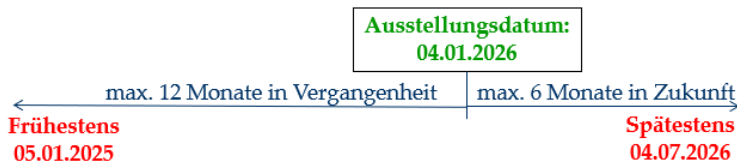
Somit sind in einer LLE folgende Daten maßgeblich

- **Ausstellungsdatum**, also das Tagesdatum der Ausstellung der Erklärung
- **Anfangsdatum**, also das Datum, ab dem die LLE gültig ist
- **Ablaufdatum**, also das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (max. 24 Monate nach Anfangsdatum)

Beispielfälle

Beispiel 1: LLE für 2026

Am 04.01.2026 soll eine LLE für das Jahr 2026 ausgestellt werden.



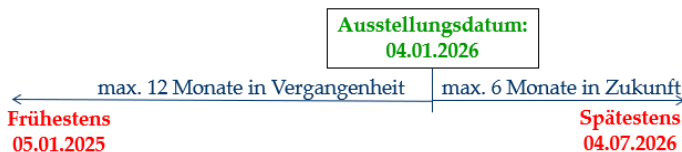
Lösung:

- Ausstellungsdatum: 04.01.2026
- Anfangsdatum: 01.01.2026
- Ablaufdatum: 31.12.2026

Der Zeitraum in der Erklärung lautet also: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.“

Beispiel 2: LLE rückwirkend für 2025

Am 04.01.2026 soll eine LLE für das Jahr 2025 ausgestellt werden.



Lösung:

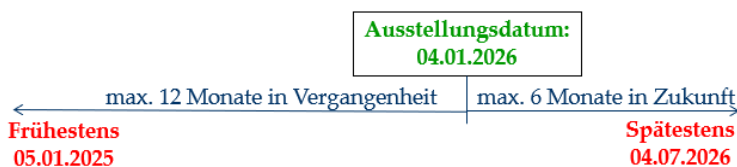
- Ausstellungsdatum: 04.01.2026
- Anfangsdatum: 05.01.2025
- Ablaufdatum: 31.12.2025

Der Zeitraum in der Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 05.01.2025 bis 31.12.2025.“

Anmerkung: unabhängig vom Anfangsdatum dieser Langzeit-Lieferantenerklärung dürfen für bereits vor dem 05.01.2025 gelieferte Erzeugnisse rückwirkende Einzel-Lieferantenerklärungen ausgestellt werden.

Beispiel 3: LLE für 2026 und für 2027

Am 04.01.2026 soll eine LLE für 2026 und 2027 ausgestellt werden.



Lösung:

- Ausstellungsdatum: 04.01.2026
- Anfangsdatum: 01.01.2026
- Ablaufdatum: 31.12.2027

Der Zeitraum in der Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027.“

Anmerkung: Trotz dieser theoretischen Möglichkeit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer LLE für zwei Jahre (2026 und 2027). Derartige Erklärungen lassen sich m. E. sowohl für den Aussteller als auch für den Empfänger der LLE nur schwer verwalten, da erfahrungsgemäß für jedes Jahr ein separater Ordner mit LLE abgelegt wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für den kompletten zweijährigen Ausstellungszeitraum tatsächlich eingehalten werden können. Insbesondere die Auswirkungen von Lieferkettenproblemen, Preiserhöhungen der Vormaterialien und bei Lieferantenwechseln können – z. B. bei einem hohen Anteil Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft – zu signifikanten Änderungen in der Präferenzkalkulation führen. *Insofern ist in der Praxis von dieser theoretischen Möglichkeit abzusehen.*

Neue Präferenzabkommen aus 2024 und 2025

Im Jahr 2024 sind die Präferenzabkommen mit Neuseeland (01.05.2024) und mit Kenia (01.07.2024) in Kraft getreten. Im Jahr 2025 sind keine neuen Abkommen in Kraft getreten, jedoch wurden die Verarbeitungsregeln im präferenziellen Warenverkehr mit Chile reformiert. Falls die präferenziellen Ursprungsregeln für die Partnerländer eingehalten werden, können diese Abkommensländer mit auf der LE/ LLE aufgenommen werden.

Neue Abkommen: Mercosur, Indien und Indonesien

Die Abkommen mit Mercosur (Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay) sowie mit Indien und Indonesien wurden unterzeichnet, jedoch noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das Abkommen mit den Mercosurländern wurde dem EuGH zur Prüfung vorgelegt und könnte 2026 zumindest vorläufig angewendet werden. Die Anwendbarkeit der Abkommen mit Indien und Indonesien dürfte eher im kommenden Jahr sein. Da die Abkommen noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist eine Nennung auf Lieferantenerklärungen nicht möglich – auch nicht mit dem Zusatz „ab Inkrafttreten“.

Einzellieferantenerklärungen auf E-Rechnungen

Seit 01.01.2025 werden Papierrechnungen sukzessive auf E-Rechnungen umgestellt (siehe Ausführungen im Kapitel Umsatzsteuer). Falls Einzellieferantenerklärungen auf Rechnungen angegeben werden, so gilt dies auch für E-Rechnungen. In diesem Fall muss der vorgeschriebene Wortlaut als Freitext in der E-Rechnung angegeben werden.

Ausblick: Umstellung von Lieferantenerklärungen auf Datengruppen ab 2027 geplant

Ab Ende 2027 ist es im Zuge der Überarbeitung des UZK-IA geplant, das bisher bekannte System der Lieferantenerklärungen auf die Übertragung von Datenelementen umzustellen. Dadurch soll ein vereinfachter Datenaustausch zwischen Lieferanten und Kunden ohne „Formbindung“ ermöglicht werden. Die Angaben werden weitgehend den bisherigen Angaben entsprechen, neu ist jedoch, dass der Lieferant dann seine EORI-Nummer und - auf Anforderung des Kunden – die Zolltarifnummer der gelieferten Ware angeben soll. Es wird somit ein inhaltlicher Rahmen vorgegeben, jedoch gibt es keine Vorgaben zum technischen Format. Theoretisch wäre auch eine Darstellung der Datenelemente im bisherigen Format denkbar.

Diese Neuregelung wird sicherlich erheblichen Nachbesserungs- und Klärungsbedarf hervorrufen, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Vielen Ausstellern von Lieferantenerklärungen ist der eigentliche Sinn einer Lieferantenerklärung oft unklar. Gestatten Sie mir daher, den Hintergrund noch einmal kurz zu erläutern.

Zollvorteile im Ausland nutzen

Auf der Basis Ihrer Lieferantenerklärung stellt ein Exporteur eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ auf der Rechnung aus und exportiert die von Ihnen gelieferte Ware in ein präferenzberechtigtes Drittland. Dort erhält der ausländische Importeur bei der Einfuhr gegen Vorlage des Präferenznachweises des Exporteurs nun einen günstigeren Zollsatz, einen sog. „Präferenzzoll“.

Das folgende Beispiel soll den Präferenzvorteil verdeutlichen: Nehmen wir einmal an, Sie möchten eine Ladung Druckminderventile (HS-Pos. 8481) mit einem Zollwert von € 100.000 nach Südkorea exportieren. Wie Sie sehen, ist der „normale“ Zollsatz („MFN“, roter Kreis) bei der Einfuhr der Ventile bei 8% - der Präferenzzollsatz (Spalte „EU“, grüner Kreis) liegt jedoch bei 0%.

Results for product code 8481.10 from Germany to South Korea

Tariffs	Tariffs
Rules of origin - ROSA	latest update: 07 December 2020
Taxes	
Procedures and formalities ▼	GEN Tariff applicable to 72 countries and territories 8%
Trade barriers	MFN Tariff applicable to 163 countries and territories 8%
Trade flow statistics	
More results	
Tariffs under a heading	EU Tariff applicable to 27 countries and territories 0%
Rules of origin for other	

Quelle: Access2Markets, Recherche vom 01.01.2025

Fazit: bei Vorlage der Handelsrechnung mit Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers spart der koreanische Importeur € 8.000 Zoll (8% von € 100.000). Wenn nun also jemand eine falsche Lieferantenerklärung ausstellt, so würden aufgrund eines hier in Deutschland falsch ausgefertigten „Präferenznachweises“ im Ausland Steuern und Zölle hinterzogen. **Achtung:** Eine zu Unrecht ausgefertigte Lieferantenerklärung kann steuerrechtliche, zivilrechtliche und/ oder bußgeldrechtliche Konsequenzen haben. Ein sog. „Ermächtigter Ausführer“ könnte sogar seine zollrechtliche Bewilligung verlieren.

Folglich dürfen Sie eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung nur dann ausstellen, wenn Sie die präferenziellen Ursprungsregeln aus dem jeweiligen Präferenzabkommen mit dem Zielland auch tatsächlich einhalten und dies auch belegen können. Bei einer Lieferantenerklärung müssen Sie folglich die Präferenzursprungsregeln aller Länder einhalten, die Sie auf der Lieferantenerklärung aufführen.

Verarbeitungslisten prüfen und Präferenzkalkulationen erstellen

Die präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland können Sie im Internet unter www.wup.zoll.de recherchieren. Am Beispiel der Druckminderventile lautet die Verarbeitungsregel für Südkorea wie folgt:

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
		(3) ODER (4)	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, www.wup.zoll.de (Recherche vom 01.01.2026)

Fazit: Sie haben die Wahl zwischen der Verarbeitungsregel in Spalte 3 (Positionswechsel) oder Spalte 4 (Wertregel). Die Regel in Spalte 3 sieht vor, dass sämtliche Vormaterialien ohne Präferenzursprung einen Positionswechsel erzielen müssen, also nicht aus der HS-Position 8481 stammen dürfen (Ausnahme: allgemeine Toleranz). Die Regel in Spalte 4 sieht hingegen vor, dass der Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU) 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises nicht übersteigen darf. VoU sind sämtliche in das Erzeugnis eingehenden Materialien, die Sie ohne LE/ LLE zugekauft haben. Folglich müssen Sie mindestens 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises mit EU-Ursprung belegen. Dazu zählen sämtliche Zukäufe innerhalb der EU mit gültiger (Langzeit-) Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung sowie natürlich Ihre Marge, Wertschöpfung, Deckungsbeiträge, Lohnkosten etc.

Die Einhaltung der präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland ist durch eine **Präferenzkalkulation** nachzuweisen. **Bitte beachten Sie, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für verschiedene Abkommen unterschiedlich sein können.**

Zu guter Letzt: Archivierung von Lieferantenerklärungen

Lieferantenerklärungen sind als Bestandteil Ihrer geschäftlichen Korrespondenz Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO (empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe) und als solche nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO **10 Jahre** (also Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre) **aufbewahrungspflichtig**.

Diese Aufbewahrungspflichten bestehen sowohl für den Aussteller einer Lieferantenerklärung als auch für den Exporteur. Es sind sämtliche Unterlagen zu archivieren, die die Richtigkeit der Erklärung und die Ursprungseigenschaft belegen. Dazu zählen beispielsweise die erhaltenen Lieferantenerklärungen oder die erstellten Präferenzkalkulationen.

Exkurs: BREXIT und Lieferantenerklärungen

Für die Lieferungen von präferenziellen Ursprungswaren innerhalb der EU wird auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich auf das bewährte System der „Lieferantenerklärungen“ und „Langzeit-Lieferantenerklärungen“ zurückgegriffen. Angegeben werden neben dem präferenziellen Ursprungsland - z. B. „Europäische Union“ – immer auch sämtliche präferenzbegünstigten Partnerstaaten. Folgende Bezeichnungen sind in (Langzeit)-Lieferantenerklärungen für das Vereinigte Königreich zulässig:

- die Angabe des ISO-Alpha-2-Ländercodes „GB“
- „Vereinigtes Königreich“ oder „United Kingdom“ oder die Bezeichnung in einer anderen zulässigen EU-Amtssprache
- „Großbritannien“ oder „Great Britain“ oder die Bezeichnung in einer anderen zulässigen EU-Amtssprache

Bitte beachten Sie auch, das britische Lieferanten Ihnen seit 2021 keine LE/ LLE mehr ausstellen können und auch Sie als unionsansässiger Exporteur keine Lieferantenerklärungen an Ihre britischen Kunden ausstellen können, da diese nur als präferenzielles Vorpapier für Warenbewegungen innerhalb der EU verwendet werden dürfen.

Exkurs: Das Abkommen mit Japan aus dem Jahr 2019

Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien abzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Dabei stehen folgende Codierungen zur Auswahl:

- Buchstabe „A“ für vollständige Gewinnung und Herstellung, z. B. in der EU geerntete Äpfel (vollständige Gewinnung) oder aus diesen Äpfeln gepresster Apfelsaft (vollständige Herstellung)
- Buchstabe „B“ für Systemimmanenz („Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind“), z. B. sämtliche Vormaterialien mit gültiger LE/ LLE nachgewiesen
- Buchstabe „C“ für ausreichende Be- und Verarbeitung im Sinne der Verarbeitungsliste („Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen.“).
 - Ziffer „1“ für die Regel „Positionswechsel“ (im Abkommen „zolltarifliche Neueinreihung“ genannt)
 - Ziffer „2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Anteil der VoU am EXW-Preis) oder des minimalen regionalen Wertanteils (regionale Wertschöpfung gemessen am FOB-Preis)
 - Ziffer „3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens (z. B. für Produktionsprozesse wie „biotechnisches Verfahren“, „Verändern der Partikelgröße“, „chemische Reaktion“ oder „Destillieren“ usw.) oder
 - Ziffer „4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (betrifft Kfz und Kfz-Teile)

- Buchstabe „D“: für Kumulierung gemäß Artikel 3.5 (betrifft Ursprungskumulierung innerhalb des ASEAN-Raumes, z. B. mit Vietnam)
- Buchstabe „E“: für allgemeine Toleranz gemäß Artikel 3.6

Fazit: Der Exporteur muss zwingend die Ursprungsregel kennen, nach der die jeweilige Ursprungseigenschaft ermittelt wurde. Dies dürfte insbesondere für Handelswaren eine echte Herausforderung sein, da hierfür in der LE/ LLE Angaben des Lieferanten erforderlich sind. Die nächste Herausforderung ist, wie die angewendete Ursprungsregel im Warenwirtschaftssystem des Exporteurs hinterlegt wird.

Revidiertes regionales Übereinkommen seit 01.01.2026 anwendbar

In einer Fachmeldung vom 16.12.2025 informierte die deutsche Zollverwaltung, dass das neue revidierte Übereinkommen („Revised Rules“) und das bisherige Übereinkommen vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 parallel nebeneinander anwendbar waren. Der Übergangszeitraum, in dem das alte Regionale Übereinkommen (bzw. das dem Übereinkommen vorausgehende alte Protokoll) parallel zum revidierten Regelwerk angewendet werden kann, endete mit Ablauf des 31.12.2025.

Da die Aktualisierung der bilateralen Beschlüsse sowie die Ratifizierung des revidierten Übereinkommens auch nach dem 31.12.2025 nicht im gesamten PEM-Raum abgeschlossen sein wird, gilt ab dem 01.01.2026: Zwischen jeweils zwei Vertragsparteien ist nur noch ein Ursprungsregelwerk anwendbar – entweder das revidierte Regionale Übereinkommen oder weiterhin das alte Regionale Übereinkommen (bzw. das alte Protokoll).

Für die Anwendung der Ursprungsregeln in Präferenzgeschäften ist ab 01.01.2026 je Partnerbeziehung eindeutig festgelegt, welches Regelwerk maßgeblich ist. Unternehmen müssen damit in der operativen Präferenzabwicklung je Zielland bzw. Partnerstaat prüfen, ob die Ursprungsregeln nach revidiertem oder altem Übereinkommen anzuwenden sind.

LÄNDERAUSSWAHL	WuP online > Präferenzregelung Schweiz > Länderinformation
ISO-Alpha-2-Code CH	Länderinformation Schweiz (CH) - R zum Stichtag 19.01.2026

LÄNDERAUSSWAHL	WuP online > Präferenzregelung Algerien > Länderinformation
ISO-Alpha-2-Code DZ	Länderinformation Algerien (DZ) - C zum Stichtag 19.01.2026

Beispiel: Die Schweiz verwendet am Stichtag 06.01.2026 die revidierten Regeln (R), während Algerien noch die Klassischen Regeln (C) verwendet.

Die EU wird mit der überwiegenden Mehrheit der Partnerstaaten das revidierte Regionale Übereinkommen anwenden. Nach mündlicher Vorabinformation durch die Europäische Kommission gilt jedoch: Ab dem 01.01.2026 wendet die EU bilateral vorübergehend nur mit Algerien und dem Libanon noch das alte Regionale Übereinkommen bzw. das alte dem Übereinkommen vorausgehende Protokoll an.

Achtung: Eingeschränkte Durchlässigkeit im Regionalen Übereinkommen

Eine Durchlässigkeit zwischen den bisherigen und den neuen Regeln des Regionalen Übereinkommens besteht nur für Waren der Kapitel 1, 3, 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) sowie 25–97 des Harmonisierten Systems. Waren der Kapitel 2, 4–15, ex16 sowie 17–24 sind von der Durchlässigkeit ausdrücklich ausgenommen.

Für Waren, die nicht von der Durchlässigkeit erfasst sind, sind die Listenbedingungen augenscheinlich häufig identisch. Abweichend sind jedoch die Toleranzregelungen im alten und im neuen Regionalen Übereinkommen, was die Anwendbarkeit und Prüfung von Ursprungsnachweisen unmittelbar beeinflusst.

Toleranz nach altem Übereinkommen: Wertbezogene Betrachtung

Im bisherigen Übereinkommen wird bei allen Waren auf den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft abgestellt, die die Listenbedingung nicht erfüllen. Maßgeblich ist dabei, dass deren Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Toleranz nach neuen Regeln: Gewichtsbezogene Betrachtung für bestimmte Kapitel

Im neuen Übereinkommen („Revised Rules“) wird bei den betreffenden Waren hingegen auf das Gewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft abgestellt, die die Listenbedingung nicht erfüllen. Beispielhaft gilt für Erzeugnisse der Kapitel 2 sowie 4 bis 24 (ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16) ein Grenzwert von 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses.

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen: fehlende Nachvollziehbarkeit der Toleranzanwendung

Ob ein Lieferant bei Ausstellung einer Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nach den alten Regeln die dortige Toleranzregel angewendet hat, ist der LLE nicht zu entnehmen. Damit fehlt eine prüffähige Information zur Grundlage der Ursprungseigenschaft nach dem alten Regelwerk.

Fazit: keine Weiterverwendung alter LLE bei ausgenommenen Waren

Für Waren, die von der Durchlässigkeit ausgenommen sind, kann eine LLE nach dem alten Regionalen Übereinkommen nicht für Zwecke des neuen Übereinkommens genutzt werden. Daraus folgt, dass für diese Warengruppen eine LLE nach den neuen Regeln erforderlich ist.

Hintergrund und neue „Revised Rules“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie
- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

Ein vergleichbares, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen. Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Revised Rules“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- **Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die Revised Rules die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese Vereinfachung ist auch für EU-Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der Revised Rules ausstellen möchten.

Achtung: Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- **Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.
- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
 - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

Achtung: Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen Revised Rules eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

Achtung: Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Revised Rules“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreiselpumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

„klassische Regeln“ Beispiel Algerien

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)	
Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

„Revised Rules“ Beispiel Schweiz

Achtung: Eine unmittelbare Vermischung der alten und der neuen Regeln ist nicht möglich, die beiden Systeme sind daher streng zu unterscheiden und gelten parallel zueinander. Eine Durchlässigkeit z. B. bei LE/ LLE zwischen den beiden Systemen ist nur eingeschränkt gegeben.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse Europäische Union/ EWR (Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Ghana (GH), Vereinigtes Königreich (GB), Neuseeland (NZ), East African Community (EAC)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

O Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied
O aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2026 bis 31.12.2026.

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Vellmar (Kassel), 04.01.2026. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH, Rote Breite Straße 30a, 34246 Vellmar

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.

Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.

Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2026

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEn“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben. Empfehlung: Die Ordnungsnummer ist unnötig, wir empfehlen, diese ganz wegzulassen und erst mit dem Wort „Erklärung“ zu beginnen.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Achten Sie bitte auf eine genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zollltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zollltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zollltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt (3)

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland)** (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzieller Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB), Neuseeland (NZ), Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC)

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“). Im Falle vom Kumulationen oder Waren, welche aus anderen Präferenzpartnerstaaten mit Präferenznachweis importiert wurden, ist der obenstehende Länderkreis entsprechend anzupassen.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)
- **EAC** (Ostafrikanische Gemeinschaft) – zur Zeit nur Kenia

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ **(Name des Landes/der Länder)**

O Cumulation applied with(name of the country/countries)

O cumul appliqué avec(nom du/des pays)

O Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, Ausstellungsdatum

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

Anhang 1: Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-15 UZK-IA

L 343/838

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

ANHANG 22-15

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten ⁽¹⁾ Waren Ursprungserzeugnisse ⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes ⁽⁴⁾:

☐ Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

☐ Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ⁽⁵⁾

..... ⁽⁶⁾

..... ⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„..... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse“.

⁽²⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽³⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁵⁾ Ort und Datum.

⁽⁶⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁷⁾ Unterschrift.

Anmerkung:

Einzel-Lieferantenerklärungen werden für die jeweilige Sendung üblicherweise auf einer Rechnung, einem Lieferschein, einem anderen Handspapier oder auf einem Vordruck mit einem eindeutigen Bezug auf die gelieferte Ware (z. B. Rechnungsnummer oder Lieferscheinnummer) ausgestellt. Es ist auch eine nachträgliche Ausstellung möglich, wenn der Präferenzursprung der Ware für diesen Lieferzeitpunkt nachweisbar ist.

Achtung:

Einzel-Lieferantenerklärungen können nur sendungsbezogen abgegeben werden. Einzel-Lieferantenerklärungen für mehrere Sendungen sind daher ungültig.

Anhang 2: Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-16 UZK-IA

02015R2447 — DE — 14.06.2017 — 001.001

ANHANG 22-16

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾

.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

☐ Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

☐ Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Bezeichnung.

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

⁽³⁾ Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

⁽⁸⁾ Ort und Datum der Ausfertigung.

⁽⁹⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift.

Anhang 3:

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-17 UZK-IA und
Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-18 UZK-IA

Erläuterungen zur Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprungseigenschaft sind als Einzelerklärung im Anhang 22-17 UZK-IA und als Langzeiterklärung in Anhang 22-18 UZK-IA aufgeführt. Diese Erklärungen haben **in der Praxis geringe Bedeutung** und werden immer dann verwendet, wenn

- an den gelieferten Waren Be- oder Verarbeitungen vorgenommen wurden, die für sich genommen nicht ursprungsbegründend sind, und
- diese Waren beim Empfänger weiter be- oder verarbeitet werden und
- die in den beteiligten Unternehmen insgesamt durchgeführten Be- oder Verarbeitungen zum Ursprung führen.

Ihren Einsatz finden derartige Erklärungen beispielsweise in arbeitsteiligen industriellen Prozessen, in denen eine einzelne Bearbeitung bei einem Unternehmen noch nicht zu einem autonomen Ursprung geführt hat, jedoch die Summe der in den (vorgelagerten) Bearbeitungsstufen geleisteten Arbeitsschritte zu einer insgesamt ausreichenden Be- oder Verarbeitung nach den für das Bestimmungsland gültigen Verarbeitungsregeln führt.

Achtung: Eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft **bescheinigt keine bereits bestehende Ursprungseigenschaft** der Waren. Sie enthält vielmehr Aussagen über die verwendeten, in der Regel von Dritten bezogenen Vormaterialien mit und ohne Präferenzursprung.

Damit können derartige Erklärungen beispielsweise als Nachweis einer Lohnfertigung dienen, in keinem Fall jedoch als eigenständiger Ursprungsnachweis – weder präferenziell noch nichtpräferenziell.

Exkurs: Lieferantenerklärungen bei Lohnveredelungen

Da bei Lohnverarbeitungen Bearbeitungsschritte außerhalb Ihres Unternehmens stattfinden, ist es nach Ansicht der Zollverwaltung erforderlich, dass diese Be- und Verarbeitungen mit Lieferantenerklärungen dokumentiert werden. Hintergrund ist das sogenannte „Territorialitätsprinzip“, mit dem sichergestellt werden soll, dass sämtliche Be- und Verarbeitungen ausschließlich auf dem Territorium der Europäischen Union stattfinden sollen.

Territorialitätsprinzip

- Die Bedingungen zum Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen grundsätzlich ohne Unterbrechung im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei erfüllt werden.

In der Praxis wirft diese Auffassung 2 Probleme wie folgt auf:

- **Problem 1:** es erfolgen einzelne Bearbeitungsschritte bei einem Lohnfertiger – häufig an beigestelltem Material. Aufgrund der Be- und Verarbeitung beim Lohnveredler (z. B. kanten, fräsen, bohren, lackieren, verzinken) entsteht noch kein autonomer Ursprung. Bei beigestelltem Material kann der Lohnveredler ohnehin keinen Präferenzursprung ermitteln, da er weder dessen Wert noch dessen Ursprung kennt.
- **Problem 2:** sämtliche Be- und Verarbeitungen müssen auf dem Territorium der Europäischen Union erfolgen und dies ist der Zollverwaltung auch zu beweisen (sog. „Territorialitätsprinzip“), siehe oben.

Fazit: der Unternehmer bzw. der Lohnveredler muss gegenüber der Zollverwaltung den Beweis erbringen, dass die Ware das EU-Gebiet während der Be- und Verarbeitung nicht verlassen hat.

Diese Nachweisführung ist mit Lieferantenerklärungen möglich. In der Praxis wären zwei Varianten denkbar.

- **Variante 1:** Sie stellen dem Lohnveredler ein von Ihnen beigestelltes Vormaterial mit Präferenzursprungseigenschaft zur Verfügung. In diesem Fall stellen Sie diesem eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft für das Vormaterial aus (Hinweg) und der Lohnlieferant stellt Ihnen auf dem Rückweg für die von ihm bearbeitete Ware mit bereits nachgewiesener Ursprungseigenschaft ebenfalls eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft aus.
- **Variante 2:** Sie können dem Lohnveredler kein Vormaterial mit Präferenzursprung zur Verfügung stellen, folglich dürfen Sie ihm auch keine Lieferantenerklärung für das von Ihnen beigestellte Material ausstellen. In diesem Fall würde Ihnen der Lohnveredler eine Lieferantenerklärung ohne Präferenzursprungseigenschaft ausstellen. In dem Vordruck „Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft“ sind im Feld „Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Angaben zu diesen Werten vorgesehen. Da der Lohnveredler jedoch keine eigenen Waren beifügt und die von Ihnen beigestellten Erzeugnisse nach erfolgter Veredelung an Ihr Unternehmen zurücksendet, sind hier keine Angaben erforderlich – die Felder bleiben also leer. Aus Ihrer Buchführung können in diesem Fall die Werte festgestellt und nachgewiesen werden.

Hinweis: Möglicherweise gab es bereits Fälle in der Vergangenheit, welche bisher nicht dokumentiert wurden. Da jedoch Lieferantenerklärungen auch nachträglich ausgestellt werden können (Beginn von LLE max. ein Jahr vor dem Ausstellungsdatum; Einzel-LE keine Begrenzung) sind diese Fehler „heilbar“.

Achtung: die nachstehend und auf der folgenden Seite abgebildeten Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft werden von der IHK nicht als Nachweis für ein Ursprungszeugnis anerkannt!

Als nichtpräferenzzieller Nachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dient das Ursprungszeugnis. Alternativ kann hierfür auch eine „**Erklärung-IHK für den nichtpräferenzziellen Ursprung**“ verwendet werden. Ein Muster finden Sie in Anhang 4.

ANHANG 22-17

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾
			Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ⁽⁴⁾ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽⁵⁾.

Der Unterzeichner erklärt außerdem ⁽⁶⁾:

☐ Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

☐ Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ⁽⁷⁾

..... ⁽⁸⁾

..... ⁽⁹⁾

- ⁽¹⁾ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

- ⁽²⁾ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

- ⁽³⁾ Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

- ⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

- ⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

- ⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

- ⁽⁷⁾ Ort und Datum.

- ⁽⁸⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

ANHANG 22-18

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an⁽¹⁾, geliefert werden, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽⁴⁾
			Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in⁽⁵⁾ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁶⁾.

Der Unterzeichner erklärt außerdem⁽⁷⁾

- ☐ Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
☐ Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis⁽⁸⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

.....⁽¹¹⁾

⁽¹⁾ Name und Anschrift des Käufers.

⁽²⁾ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

⁽³⁾ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

Anhang 4: (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

Erläuterungen zur (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

Die auf der nachfolgenden Seite abgebildete (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung (auch: „handelspolitischer Ursprung“ genannt) kann der bescheinigenden IHK als Nachweis für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen vorgelegt werden.

Das nachfolgende Dokument stammt nicht aus dem UZK sondern von der IHK-Organisation. Diese Erklärung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das ausstellende Unternehmen zwar die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln eingehalten hat, jedoch die (i. d. R. strengeren) präferenziellen Ursprungsregeln aus den Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen nicht einhalten und somit auch keine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung abgeben konnte.

Kann also ein nichtpräferenzieller Ursprung bestimmt werden, so darf eine (Langzeit-) Erklärung-IHK ausgestellt werden (siehe Folgeseiten). Bei Handelswaren sind die Daten aus dem Vorpapier des Lieferanten zu entnehmen.

Die (Langzeit-) Erklärung-IHK wird entweder als Einzel- oder als Langzeiterklärung abgegeben. Wird eine zeitliche Gültigkeit angegeben (siehe Feld 6 auf der nachfolgenden Seite), so wird das Dokument automatisch zur Langzeiterklärung - entfällt diese Angabe, so handelt es sich um eine Einzelerklärung.

Das Dokument kann auch als Einzelerklärung für einen drittländischen Ursprung abgegeben werden. In diesem Fall ist aber immer eine (gebührenpflichtige) Bescheinigung der für den Antragsteller zuständigen IHK notwendig. Wie auch bei einem Ursprungszeugnis muss der Drittlandsursprung durch geeignete Vorpapiere (z.B. IHK-Erklärung oder Ursprungszeugnis aus dem Drittland) nachgewiesen werden.

Ob Sie sich daher für die nachstehende (Langzeit-) Erklärung-IHK oder für ein Ursprungszeugnis entscheiden, ist letztendlich Ihre Entscheidung.

**(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung
gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK)**

(Long-term) supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin as per Article 59-61 Union Customs Code (UCC)
**Déclaration à long terme du fournisseur (CCI) concernant les produits ayant le caractère originaire à titre non préférentiel
conformément aux Articles 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU)**

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below:

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après :

_____ ¹⁾ _____

die (regelmäßig) geliefert werden an _____ ²⁾

being (regularly) supplied to ...

qui font l'objet d'envois réguliers à ...

ihren Ursprung haben / haben werden ³⁾

originate / will originate

sont originaires de / seront originaires de

☐ in der Europäischen Union, nämlich in _____ ⁴⁾, und
in the European Union, i.e. ... *and*
l'Union Européenne, plus précisément de ... *et*

die Ursprungsregeln gemäß Artikel 59-61 UZK erfüllen.

satisfy the rules of origin laid down in the art. 59-61 UCC.

satisfont aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.

☐ außerhalb der Europäischen Union, nämlich in _____ ⁵⁾
outside the European Union, i.e. ...

pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...

☐ Diese Erklärung ist nur gültig für die oben genannte Sendung.

This declaration is valid only for the above mentioned shipment.

La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.

☐ Diese Erklärung ist gültig für alle Sendungen dieser Waren vom _____ bis zum _____ ⁶⁾

This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from ...

to

à

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich _____ ²⁾ umgehend zu unterrichten,

wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden^{5/7)}. Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise⁸⁾ zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

This declaration may be certified by the CCI⁷⁾. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCI⁸⁾ and to inform the CCI if this declaration is no longer valid.

La présente déclaration peut être légalisée par la CCI⁷⁾. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCI⁸⁾ jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.

Ort, Datum

Place, date

Lieu, date

Name, Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift

name, position in the company as well as its name and address, signature

nom, fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature

Bescheinigung der

Industrie- und Handelskammer:

Certification by the CCI:

Légalisation de la CCI :

Obenstehende Erklärung für glaubhaft befunden.

The declaration as above deemed credible.

La présente déclaration est crédible.

Ort, Datum, IHK-Stempel/Siegel, Unterschrift (place, date, CCI-stamp, signature) (lieu, date, cachet de la CCI, signature)

Fußnoten dienen nur zur Erläuterung:

Footnotes serve as explanation only:

Notes explicatives:

- 1) Warenbezeichnung, Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung z. B. Modellnummer
Description. Commercial designation as used on the invoice, e. g. Model No
Désignation des marchandises. Désignation commerciale des marchandises utilisée sur les factures, par exemple « modèle n° »
- 2) Name und Sitz (Land) der Firma, an die die Waren geliefert werden (Empfänger oder Käufer).
Name and address (country) of company, to which goods are supplied (consignee or buyer).
Nom et adresse (pays) de l'entreprise, à laquelle les marchandises sont livrées (destinataire ou acheteur).
- 3) Nur eine Möglichkeit verwenden. Ausnahme: wenn Waren mit EU-Ursprung zusammen mit "Nicht-EU-Ursprungswaren" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jeder Ware deutlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.
Only one option to be used. Exception: Whenever goods having European Union origin are supplied together with goods originating outside the Union, the proper country of origin has to be shown clearly on the invoice or another commercial document.
Ne choisir qu'une seule possibilité. Exception: si les marchandises d'origine UE sont expédiées avec des marchandises d'origine hors UE, le pays d'origine de chaque article doit être clairement mentionné sur la facture ou tout autre document commercial.
- 4) Ursprungsland einzutragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Union)
Country of origin (member state of the European Union).
Pays d'origine (Etat membre de l'Union Européenne).
- 5) Ursprungsland einzutragen (Staat außerhalb der Europäischen Union). **Nur in diesen Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.**
*Country of origin (state outside the European Union). **Only in these cases a certification by the CCI is required. The origin has to be proven by appropriate documents.***
*Pays d'origine (pays tiers à l'Union Européenne). **La légalisation de la CCI n'est obligatoire que dans ces cas. L'origine hors UE doit être justifiée par des documents appropriés.***
- 6) Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf 24 Monate nicht überschreiten. Wird die Erklärung durch die IHK bescheinigt, beträgt die Gültigkeitsdauer maximal 12 Monate.
To be filled in only when used as long-term declaration. The period of time must not exceed 24 months. In case of certification by the CCI the period must not exceed twelve months.
Dates à compléter uniquement pour une déclaration à long terme. La période ne doit pas dépasser 24 mois. En cas de légalisation par une CCI, la période de validité ne peut être supérieure à 12 mois.
- 7) Die IHK in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.
The supplier's local Chamber of Commerce and Industry.
Chambre de Commerce et d'Industrie du fournisseur.
- 8) Diese Erklärung kann als Vornachweis für die Beantragung eines Ursprungszeugnisses, einer IHK-(Langzeit-) Erklärung oder zur Bescheinigung anderer Außenwirtschaftsdokumente mit Ursprungslandangabe bei einer IHK vorgelegt werden. Hierbei kann die IHK verlangen, dass diese Erklärung von der zuständigen IHK bescheinigt wurde. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Aussteller der Erklärung seinen eingetragenen Sitz hat. Es können Nachweise für den Ursprung verlangt werden. Diese entsprechen den bei der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Nachweisen.
This declaration may qualify for the application of export documents in a CCI (e.g. certificates of origin). The CCI, where the certificate of origin is applied for, may demand a certification of the present declaration by the supplier's local Chamber of Commerce and Industry. Documents proving the origin might be requested. They correspond with documents required for issuing a certificate of origin.
Cette déclaration peut servir de justificatif pour l'établissement d'un certificat d'origine, d'une déclaration du fournisseur (CCI) ou pour une légalisation par une CCI de tout autre document mentionnant l'origine de produits. Dans ce cas, la CCI peut exiger la légalisation préalable de la déclaration par la CCI compétente. La CCI compétente est celle qui est responsable de la circonscription dans laquelle est inscrit le siège social du signataire de la présente déclaration. La CCI peut exiger des justificatifs d'origine de la marchandise équivalents à ceux exigés pour l'établissement d'un certificat d'origine.

Anhang 5:

Exkurs: Lieferantenerklärung Türkei – der „Exot“ unter den Lieferantenerklärungen

Erläuterungen zur Lieferantenerklärung Türkei

Für die meisten Erzeugnisse im Warenaustausch mit der Türkei werden im Rahmen der sog. „Zollunion“ die Vordrucke „Warenverkehrsbescheinigung A.TR“ verwendet. Dies gilt für sämtliche Waren, die sich im sog. „freien Verkehr“ befinden – mit Ausnahme bestimmter Agrarwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse, welche nicht mit A.TR (Freiverkehrspräferenz) sondern mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung (Ursprungspräferenz) zu bescheinigen sind. Sonderregelungen gibt es noch für bestimmte Textil- und Bekleidungswaren).

Als „Exot“ unter den Lieferantenerklärungen gilt die „Lieferantenerklärung Türkei“. Diese hat dann Relevanz, wenn beispielsweise ein europäischer Kunde die von einem türkischen Lieferanten mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR zollfrei bezogenen Waren seinerseits zollvergünstigt in andere Staaten der Pan-Euro-Med-Zone liefern möchte. Für diese Zwecke ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR als Vorpapier ungeeignet, da diese keine Angaben zum Ursprungsland enthält. Stattdessen ist nun zusätzlich die „Lieferantenerklärung Türkei“ auszustellen. Türkische Ursprungswaren können so aus der EU zollvergünstigt in andere Teilnehmerstaaten der Pan-Euro-Med-Zone geliefert werden. Voraussetzung ist, dass alle aufgeführten Länder gleichlautende Präferenzabkommen unterhalten (siehe „Pan-Euro-Med-Matrix“).

Auf den folgenden Seiten finden Sie die „Türkei-Erklärung“ sowohl als „Einzelerklärung“ als auch als „Langzeiterklärung“. Unserer Redaktion liegen hierzu englische und türkische Fassungen der „Lieferantenerklärung Türkei“ vor. Bitte fordern Sie diese bei Bedarf kostenlos unter info@export-verlag.de an.

**Lieferantenerklärung nach dem Beschluß Nr. 1/2006 des Ausschusses für die
Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006
Anhang V**

Suppliers' declaration
Déclaration du fournisseur

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

(1)

Waren

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungserzeugnisse

(2)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3)

(3)

entsprechen.

Er erklärt, daß die

I declare that:
Je déclare que:

☐ Kumulierung mit _____ (Name des Staates/der Staaten) angewandt
worden ist.

☐ Cumulation applied with(name of the country/countries)
☐ cumul appliqué avec(nom du/des pays)

☐ Kumulierung nicht angewandt worden ist. (4)

☐ No cumulation applied (4)
☐ aucun cumul appliqué (4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung
zu stellen.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require:
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent :

Ort und Datum, Name und Stellung im Unternehmen, Unterschrift (5-7)
Place and date, Name and function in the company, Signature ... (5-7)
Lieu et date, Nom et fonction dans l'entreprise, Signature ... (5-7)

(1) Sind nur einige der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese
Kennzeichnung ist mit folgenden Vermerk hinzuweisen: " .. dass die in diesem Dokument aufgeführten und ...
gekennzeichneten Waren".

Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen
Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel
44 Buchstabe a.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“ anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Tunesien, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a.

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft bzw. die Türkei Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen)

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA),
Palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN).

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen könnten, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(4) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(5) Ort und Datum./ (6) Name und Stellung im Unternehmen./ (7) Unterschrift.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 48 des Beschlusses muß sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

**Langzeit-Lieferantenerklärung
nach dem Beschluß Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen
EG-Türkei vom 26. September 2006
Anhang VI**

Long-term supplier's declaration
Déclaration à long terme du fournisseur

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

_____ (1-2)
die regelmäßig an _____ (3)

geliefert werden, Ursprungszeugnisse _____ (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

_____ (5)
entsprechen.

Er erklärt, dass die:

I declare that:
Je déclare que:

☐ Kumulierung mit _____ (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.

☐ Cumulation applied with (name of the country/countries)
☐ Cumul appliqué avec (nom du/des pays)

☐ Kumulierung nicht angewandt worden ist. (6)

☐ No cumulation applied (6)
☐ Aucun cumul appliqué (6)

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum
vom _____ bis zum _____ (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)
La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de: ... à ... (7)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____
unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gilt. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen
zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles
requièrent.

Ort, Datum, Name und Stellung im Unternehmen, Name und Anschrift des Unternehmens, Unterschrift (8-10)

Place and date, Name and function, name and address of company, Signature ... (8-10)
Lieu et date, Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, Signature ... (8-10)

(1) Warenbezeichnung

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z.B. Modellnummer.

.. ggfs. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr.. Werden
in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen
eindeutig zu kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl
Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden.

(4) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44
Buchstabe a.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“
anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt

es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Tunesien, u. a.), muß dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a. Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft bzw. die Türkei Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen)

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)

Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN).

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen könnten, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(6) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer darf höchstens zwölf Monate betragen. Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung im Unternehmen, Name und Anschrift des Unternehmens./ (10) Unterschrift
DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 48 des Beschlusses muß sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

bitte eingescannt senden an

info@export-verlag.de

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 561/ 87 05 42 50
Telefax: +49 (0) 561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe „Neuerungen bei den LLE 2025“

Vellmar, 23.02.2026